

6. Diese Beschlüsse stehen unter der Bedingung,

- a) dass die Kommunalaufsicht die im Rahmen der Umsetzung notwendigen Zustimmungen erteilt,
- b) dass das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Maßnahme insbesondere für die Gemeinnützigkeit bestätigt sowie
- c) dass die Betriebsgesellschaft als neue Krankenhausträgerin in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Anlässlich der Ausgliederung des Krankenhauses aus dem Eigenbetrieb der Stadt Emden auf die Klinikum Emden gGmbH in 2005 wurde auch die für den Betrieb des Krankenhauses erforderliche Betriebsimmobilie an der Bolardusstraße auf die neue Klinikbetreibergesellschaft übertragen.

Mit Blick auf die Kooperation zwischen der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich zur Realisierung des gemeinsamen Vorhabens Zentralklinikum ist es aus kartellrechtlichen Gründen geboten, dass für die Planungs- und Umsetzungsphase eine gemeinsame Holdingstruktur geschaffen wird. Hierbei soll die Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich Emden Norden mbH als Holdinggesellschaft die Geschäftsanteile an der Klinikum Emden gGmbH sowie an der Ubo-Emmius-Klinik gGmbH halten.

Da die Betriebsimmobilie der Klinikum Emden gGmbH nicht auf die Trägergesellschaft übertragen werden soll, ist sie aus dem Betriebsvermögen der Klinikbetreibergesellschaft herauszulösen. Nach der Empfehlung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lässt sich dies am günstigsten durch die Abspaltung einer neuen Krankenhausbetreibergesellschaft von der Klinikum Emden gGmbH umsetzen. In der Klinikum Emden gGmbH (alt) verbleibt sodann die Krankenhausimmobilie, die an die neue Betriebsgesellschaft verpachtet werden soll. Hierbei handelt es sich um die einzige Umstrukturierungsvariante, bei der keine Grunderwerbsteuerbelastung anfällt.

Vor der Realisierung dieser Gestaltung ist die Zustimmung der Kommunalaufsicht einzuholen, da durch die Abspaltung eine neue Kapitalgesellschaft entsteht, an der die Stadt Emden bei Gründung sämtliche Geschäftsanteile hält und später nach Übertragung auf das Zentralklinikum mittelbar nur kommunale Anteilseigner beteiligt sind. Des Weiteren ist im Vorfeld mit dem Finanzamt Emden eine Übereinstimmung dahingehend zu erzielen, dass mit der Abspaltung keine ertragsteuerliche Belastung einhergeht. Mit dem zuständigen Landesministerium ist abschließend die Aufnahme der neuen Betriebsgesellschaft in den Niedersächsischen Krankenhausplan abzustimmen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.